

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 45/12 B

L 9 AL 119/08 WA (Bayerisches LSG)
S 37 AL 798/93 ua (SG München)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juni 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. Februar 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 10.2.2012 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) die Klage auf Wiederaufnahme eines im Jahre 1997 rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens als unzulässig verworfen und die weitere Klage als unzulässig abgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs ersichtlich.
- 5 Insbesondere sind auch keine Anhaltspunkte für Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), auf denen das Urteil der Vorinstanz beruhen könnte, zu erkennen. Es liegt weder die vom Kläger gerügte Verletzung des rechtlichen Gehörs vor noch sind nach den Feststellungen des LSG Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Kläger - wie er geltend macht - bei Unterzeichnung der Prozessvollmacht für seinem damaligen Bevollmächtigten Rechtsanwalt Hain prozessunfähig bzw geschäftsunfähig gewesen ist. Das LSG hat im Verfahren L 9 AL 202/95 Rechtsanwalt Hain unter dem 10.11.1997 angekündigt, dass eine Entscheidung durch Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG beabsichtigt sei. Einwände hiergegen hat der klägerische Bevollmächtigte nicht erhoben; eine Stellungnahme hat er nicht abgegeben. Verfahrensfehlerfrei hat das LSG die Berufung sodann durch Beschluss vom 16.12.1997, der ohne mündliche Verhandlung ergangen ist, zurückgewiesen. Die am 18.6.2012 vom Kläger vorgelegte Kopie eines nervenärztlichen Attestes vom 22.5.2003 zum Vorliegen einer akuten psychischen Krise am 15.4.2003 ist nicht zum Beleg dafür geeignet, dass er im Jahre 1997 prozess- bzw geschäftsunfähig gewesen wäre.
- 6 Die vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde gegen das Urteil des LSG ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl



§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist. Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.

- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)